

**Zeitschrift:** Freidenker [1956-2007]  
**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz  
**Band:** 65 (1982)  
**Heft:** 10

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Freidenker

Monatsschrift der  
Freidenker-Vereinigung  
der Schweiz

Nr. 10 65. Jahrgang  
Oktober 1982

Jahresabonnement: Schweiz Fr. 12.—  
Ausland: Fr. 15.—  
Probeabonnement 3 Monate gratis

## Kirchenfreie Bestattung nach schweizerischem Recht

Immer wieder kommt es vor, dass ein Verstorbener entgegen seinem letzten Willen, jedoch im Interesse der Angehörigen, mit kirchlichen Zeremonien bestattet wird. Hier weist das Recht einige Lücken auf. Mit dem folgenden Beitrag beleuchtet ADOLF BOSSART die verschiedenen Fragen des Bestattungsrechts und stellt zwei mögliche letztwillige Verfügungen vor.

Viele Freidenker beschäftigt die Frage, wie sie dereinst bestattet werden (Feuerbestattung oder Erdbestattung), wie die **Abdankung** gestaltet wird, und auch andere, ähnliche Fragen. Im besonderen mag einem Freidenker der Gedanke unerträglich sein, dass an seinem Grabe bzw. in der Abdankungshalle ein Pfarrer sprechen oder gar religiöse Zeremonien durchführen werde. Viele fragen sich, ob und inwieweit die Durchführung ihrer Wünsche gesichert werden könne. Diesbezüglich bestehen in unserer geltenden Rechtsordnung einstweilen noch einige empfindliche Lücken. Einerseits ist der Wille des Verstorbenen zwar nach der Rechtslehre für die Angehörigen und für die Behörden **verbindlich**, soweit er den öffentlichen Vorschriften nicht widerspricht und nicht sittenwidrig ist.

Dieser Beitrag von Gesinnungsfreund Adolf Bossart, Rapperswil, stützt sich seinerseits auf ein Exposee unseres Rechtsberaters Dr. iur. Robert Kehl, Zürich. Dieses Rechtsgutachten kann bei der Geschäftsstelle der FVS, Postfach 1117, 8630 Rüti ZH, gegen einen Kostenanteil von 10 Franken bestellt werden.

Die Verfügung über das Wo und Wie der Bestattung, also zum Beispiel die Ablehnung kirchlicher Zeremonien, ist ein urtümliches **Persönlichkeitsrecht**. Dieses Recht gehört in den Bereich der personenrechtlichen «letztwilligen Verfügungen». Man könnte von einem **Bestattungstestament** sprechen, eine Bezeichnung, die aber in die Rechtssprache erst noch einzuführen wäre. Das «Bestattungstestament» bzw. die Anordnungen über die Art der Bestattung und die Gestaltung der Abdankung können auch Bestandteil **erbrechtlicher** letztwilliger Verfügungen sein.

Diese Auffassung ist aber noch nicht genügend in das Rechtsbewusstsein gedrungen. Man begegnet in weiten Kreisen immer noch der Ansicht, dass über alle jene Fragen die Angehörigen mehr oder weniger frei entscheiden können, und dass es mehr oder weniger ihrem Ermessen anheimgestellt sei, ob und inwieweit sie sich an die Wünsche des Verstorbenen halten wollen. Die Praxis der Behörden und der kirchlichen Instanzen, aber auch verschiedene bestehende Vorschriften leisten dieser Ansicht oft noch Vorschub. Die meisten kirchlichen Stellen, aber auch etliche Behörden, bekunden mehr oder weniger offen, oder doch durch ihre Praxis, die Ansicht, der Leichnam des Dahingegangenen ge-

höre den Angehörigen. Sie allein seien letztlich befugt, darüber zu bestimmen, ob eine kirchliche oder nicht-kirchliche Bestattung stattfinden sollte. Ein solches Bestimmungsrecht der Angehörigen ist aber in mehrfacher Hinsicht äusserst fragwürdig. Es widerspricht ganz offensichtlich der wahren Rechtslage. Übrigens ist dies schon deshalb unhaltbar, weil weder die zivilen noch die kirchlichen Behörden sagen können, wo genau, d.h. bei welchem Verwandtschaftsgrad, der Kreis der (angeblich) verfügberechtigten Angehörigen aufhört.

Wir Freidenker setzen uns dafür ein, dass der genannte Rechtsgrundsatz der Rechtslehre vermehrt in das allgemeine Bewusstsein dringt und dass verschiedene Vorschriften demselben mehr Rechnung tragen werden. Im besonderen bemühen wir uns darum,

### Sie lesen in dieser Nummer

Kirchenfreie Bestattung nach  
schweizerischem Recht

Eingabe der FVS zur Revision des  
Personenrechts des ZGB

Unsere Antwort auf die Herausforderung des Antihumanismus

Leserbriefe und Nachrufe

Kirchlicher Hokuspokus

Aus der Freidenkerbewegung

X